

7125/AB

vom 10.02.2016 zu 7381/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0272-III 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7381/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rupert Doppler und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ministerweisungen seit 2013“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Persönlich habe ich niemals Weisungen an die Oberstaatsanwaltschaften zur Sachbehandlung in einem Strafverfahren gemäß § 29a Abs. 1 StAG erteilt.

Seit meiner Berufung in das Amt des Bundesministers für Justiz am 16.12.2013 hat der Leiter der Sektion Strafrecht in Angelegenheiten, zu deren selbständiger Behandlung dieser ermächtigt wurde, im Rahmen der Fachaufsicht 64 Weisungen gemäß § 29a Abs. 1 StAG im Namen des Bundesministers für Justiz erteilt (§ 10 Abs. 2 Bundesministeriengesetz).

Die Auswertung der Aufzeichnungen der entsprechenden Fachabteilungen meines Hauses erbrachte folgende statistische Aufschlüsselung:

- In ca. 60 % der Weisungsfälle wurden die Oberstaatsanwaltschaften ersucht, die Staatsanwaltschaften anzuweisen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder weitere Ermittlungen zu veranlassen bzw. konkrete Beweisaufnahmen durchzuführen.
- In ca. 10 % der Fälle wurde die Weisung erteilt, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Abstand zu nehmen bzw. das Ermittlungsverfahren einzustellen.
- Die restlichen ca. 30 % der Weisungen beziehen sich auf Sonderfälle, die nicht zu Gruppen zusammengefasst werden können (darunter fielen etwa Weisungen zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Beschluss, zur Einbringung einer Anklageschrift, zur Antragstellung gemäß § 4 StVG oder zur Anordnung einer Veröffentlichung einer Einstellungsbegründung).

Hinsichtlich einer detaillierten Darstellung, welche Weisungen im Einzelfall mit welcher Begründung erteilt wurden, verweise ich auf die jährlichen Berichte an den Nationalrat und den Bundesrat, die regelmäßig erfolgen, nachdem das der Weisung zugrunde liegende Verfahren beendet wurde.

Die Erteilung weitergehender Informationen zu den einzelnen Weisungsfällen, insbesondere in den noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren, ist mir im Hinblick auf die auch bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit sowie des Datenschutzes und gegebenenfalls zur Sicherung des Ermittlungserfolges bei laufenden Verfahren gemäß § 12 StPO beim besten Willen nicht möglich, weil sonst Rechte von Verfahrensbeteiligten bzw. Betroffenen und gegebenenfalls der Erfolg von Ermittlungen gefährdet werden könnten.

Im Übrigen darf ich bei dieser Gelegenheit auf die völlige Neuregelung des Weisungsrechts, die mit 01.01.2016 in Kraft trat, und die neben der Schaffung des unabhängigen Weisungsrats auch deutliche Verbesserungen an Transparenz brachte, hinweisen.

Wien, 10. Februar 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2016-02-10T09:48:41+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur